



Amtsgericht Lemgo

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 25.03.2026, 09:00 Uhr,
Sitzungssaal 102, Am Lindenhaus 2, 32657 Lemgo**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Dörentrup, Blatt 4011,
BV Ifd. Nr. 1**

1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hillentrup, Flur 9, Flurstück 682, Gebäude- und Freifläche, Brüderstraße 29, Größe: 1.006 m²

versteigert werden.

L.t Gutachten ist das Bewertungsgrundstück mit einem eingeschossigen Wohnhaus mit Teilkeller und ausgebautem Dachgeschoss in Massivbauweise bebaut. Vom Ursprung her handelt es sich um ein unterkellertes Siedlungshaus aus Baujahr 1937 in Ziegelsteinbauweise mit nördlichem nicht unterkellertem Stallanbau. Laut Bauakte und Aussage der Eigentümer erfolgte ab 2010 neben diversen Umbauarbeiten (auch Stallanbau zur Wohnnutzung) auch der südliche Anbau zur Erweiterung der Wohnfläche. Grundstücksgröße: 1.006 m².

Gegenstand der Versteigerung ist nur ein 1/2-Miteigentumsanteil!

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.05.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

116.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.